

Corona-Krise

Unterstützungsmaßnahmen für betroffene Unternehmen

Die wesentlichen Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen im Coburger Land/in Bayern konzentrieren sich auf die folgenden vier Bereiche:

- I. **Soforthilfe Corona**
- II. **Liquiditätshilfen**
- III. **Kurzarbeitergeld**
- IV. **Steuerstundungen**

Die vier aufgeführten Unterstützungsmaßnahmen werden von unterschiedlichen (Förder-)Stellen angeboten und sind grundsätzlich miteinander kombinierbar!

Sie erhalten diese Information von der Wirtschaftsförderung aus dem Landratsamt Coburg. Wir sind selbst keine Förderstelle, sondern beraten zu und informieren über die Unterstützungsmaßnahmen der verschiedenen Förderstellen.

Weitere Themen, die bei uns im Landratsamt von Kollegen weiterer Fachstellen bearbeitet werden, sind:

- *Betriebsschließung im Zuge der Coronakrise – Tel.: 09561 514-3100*
- *Kinderbetreuung – Kita-Hotline: 09561 514-2230 oder -2231*
- *Verdienstausschüttung – Corona-Hotline: 09561 514-9393*

Ihre Wirtschaftsförderung im Landkreis Coburg hat auf unserer Website

<https://www.landkreis-coburg.de/12-0-Wirtschaft-Arbeit-Bildung-Industrie-Gewerbe.html>

wichtige Informationen für Unternehmen

zum Coronavirus zusammengestellt, die wir fortlaufend ergänzen und aktualisieren.

Um Antworten auf weiter gehenden Fragen von Unternehmern bemühen wir uns gerne.

Schreiben Sie uns eine eMail oder rufen Sie uns an

wirtschaft@landkreis-coburg.de oder Tel. 09561 514-5101

Ihr Team der Wirtschaftsförderung im Landratsamt Coburg

<https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>

I. Soforthilfe Corona

Was ist die Zielsetzung?

Die Bayerische Staatsregierung hat ein Soforthilfeprogramm eingerichtet, das sich an Betriebe und Freiberufler richtet, die durch die Corona-Krise **kurzfristig** in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. Die Soforthilfe stufen wir als **Akut-Maßnahme** ein, um sehr schnell einen „**überschaubaren**“ **Geldbetrag** auf das Firmenkonto zu bekommen.

Art des Programms

Es handelt sich hierbei um einen **Zuschuss in Form einer Einmalzahlung**.

Wer ist antragsberechtigt?

Für Selbstständige und Freiberufler sowie gewerbliche Unternehmen (bis zu 250 Erwerbstätige), die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben.

Was beinhaltet das Programm?

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

- bis zu 5 Erwerbstätige 5.000 Euro,
- bis zu 10 Erwerbstätige 7.500 Euro,
- bis zu 50 Erwerbstätige 15.000 Euro,
- bis zu 250 Erwerbstätige 30.000 Euro.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt durch das Sachgebiet 20 Wirtschaftsförderung bei der **Regierung von Oberfranken**. Hier können Sie auf den Förderantrag zugreifen:

https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/imperia/md/content/regofr/wirtschaft/foerderung/rofr_corona_antrag_soforthilfe.pdf

Bitte senden Sie das ausgefüllte Antragsformular unterschrieben und gescannt per E-Mail an sachgebiet20@reg-ofr.bayern.de.

Fragen zum Programm?

Ihr Ansprechpartner ist die IHK zu Coburg unter der Hotline **09561 7426 776**.

https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/wirtschaft/foerderung/corona_unternehmen.php#soforthilfe

II. Liquiditätshilfe durch Kredite und Risikoübernahmen der LfA Förderbank Bayern

LfA-Universalkredit

Was ist die Zielsetzung?

Zur Bewältigung der Corona-Krise und Schaffung der **Liquidität mit kurz- bis mittelfristiger** Perspektive und beispielsweise zur Vorfinanzierung von saisonalen Geschäften mit **umfangreichem Finanzierungsbedarf** ist der Universalkredit der LfA-Förderbank Bayern derzeit eine praktikable Variante unter den LfA-Krediten.

Art des Programms

Es handelt sich hierbei um einen **zinsvergünstigten Kredit**, bei dem der Staat das Ausfallrisiko überwiegend übernimmt.

Wer ist antragsberechtigt?

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis einschließlich 500 Millionen Euro und Angehörige der Freien Berufe.

Was beinhaltet das Programm?

- Finanziert werden Investitionen, die **Anschaffung von Warenlagern** sowie der allgemeine **Betriebsmittelbedarf** einschließlich **Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten**.
- Darlehenshöchstbetrag: **10 Millionen Euro**.
- Die **Laufzeit** beträgt zwischen 3 und 20 Jahren
- Soweit ein Darlehen bis 4 Millionen Euro bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist für Unternehmen mit einem Konzernumsatz bis einschließlich 500 Millionen Euro eine **80-prozentige Haftungsfreistellung** möglich.
- Für Haftungsfreistellungen bis 500.000 Euro gilt zudem – in allen LfA-Förderkrediten mit Haftungsfreistellung – ein vereinfachtes Beantragungs- und Bearbeitungsverfahren.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung muss über Ihre Hausbank laufen.

Fragen?

Ihre antragstellende Hausbank kann Sie zum Programm beraten.

Weitere telefonische direkt bei der LfA-Förderberatung unter **089 21 24 1000**.

LfA-Bürgschaften

Was ist die Zielsetzung?

Zur Bewältigung der Corona-Krise und kann die LfA Unternehmenskredite mit Bürgschaften **mittel- bis längerfristig** absichern.

Art des Programms

Es handelt sich hierbei um eine **Ausfallbürgschaft** der Förderbank LfA.

Wer ist antragsberechtigt?

Mittelständische gewerbliche Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe.

Was beinhaltet das Programm?

- Bürgschaften der LfA können grundsätzlich **auch für Betriebsmittelfinanzierungen** beantragt werden.
- Der maximale Bürgschaftssatz wird – für Betriebsmittel-, Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften sowie bei Konsolidierungsdarlehen – auf einheitlich **80 Prozent des Kreditbetrages** angehoben.
- Bei Bürgschaften der LfA bis 500.000 Euro gilt auch das vereinfachte Beantragungs- und Bearbeitungsverfahren wie bei Haftungsfreistellungen bis 500.000 Euro.
- Die **Laufzeit** beträgt in der Regel längstens 15 Jahre.
- Bürgschaften der LfA werden **bis zu einem Betrag von 5 Millionen Euro** übernommen. Darüber hinaus sind auch Staatsbürgschaften möglich.
- Für Handwerk, Handel, Hotels und Gaststätten sowie Gartenbaubetriebe stehen Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern GmbH zur Verfügung.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung der LfA-Bürgschaft erfolgt ausschließlich über Ihre Hausbank im Rahmen der Kreditvergabe.

Fragen?

Ihre antragstellende Hausbank kann Sie zur LfA-Bürgschaft beraten.

Weitere telefonische direkt bei der LfA-Förderberatung unter **089 21 24 1000**.

LfA-Akutkredit

Was ist die Zielsetzung?

Mit dem Akutkredit können überhöhte **kurzfristige Verbindlichkeiten in langfristiges Fremdkapital** zinsgünstig **umgeschuldet** werden.

Art des Programms

Es handelt sich hierbei um einen **zinsvergünstigten Kredit**, bei dem der Staat das Ausfallrisiko überwiegend übernimmt.

Wer ist antragsberechtigt?

Mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Was beinhaltet das Programm?

- Darlehenshöchstbetrag: **2 Millionen Euro**
- Laufzeit wahlweise vier, acht oder zwölf Jahre
- ein bzw. zwei tilgungsfreie Jahre

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung muss über Ihre Hausbank laufen.

Fragen?

Ihre antragstellende Hausbank kann Sie zum Programm beraten.

Weitere telefonische direkt bei der LfA-Förderberatung unter **089 21 24 1000**.

III. Kurzarbeitergeld

Was ist die Zielsetzung?

Ziele sind der **Erhalt der Arbeitsplätze** bei vorübergehendem Arbeitsausfall, die **Vermeidung von Entlassungen** eingearbeiteter Kräfte, sowie ein teilweiser Ersatz des durch die Kurzarbeit bedingten Entgeltausfalls.

Art des Programms

Es handelt sich um eine **Lohnersatzleistung**.

Wer ist antragsberechtigt?

Betriebe oder Betriebsabteilungen, bei denen mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt ist.

Was beinhaltet das Programm?

- **Anfallende Sozialversicherungsbeiträge** werden für ausgefallene Arbeitsstunden zu **100 Prozent** erstattet.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Hier können Sie den Antrag auf Kurzarbeitergeld abrufen:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

Der Antrag erfolgt bei der örtlichen Arbeitsagentur.

Fragen?

Ihr Ansprechpartner ist die gebührenfreie Hotline des Arbeitgeber-Services der Bundesagentur für Arbeit unter **0800 4 555520**.

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

IV. Steuerstundung

Was ist die Zielsetzung?

Das Finanzamt gewährt Ihnen die Möglichkeit, Steuerzahlungen aufzuschieben, um Ihre aktuelle finanzielle Lage zu entspannen.

Art des Programms

Steuererleichterung aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus

Wer ist antragsberechtigt?

Unternehmer, Selbstständige und Privatpersonen.

Was beinhaltet das Programm?

Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer können gestundet sowie Vorauszahlungen der Gewerbesteuer auf null gesetzt werden.

Bis zu einer etwaigen bundeseinheitlichen Regelung gilt Folgendes: Auf die üblichen Stundungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat können die Finanzämter im konkreten Einzelfall teilweise oder ganz verzichten, wenn glaubhaft gemacht wird, dass für die fehlende Liquidität die Corona-Epidemie ursächlich ist.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Hier können Sie den Antrag auf Steuerstundung abrufen:

https://www.stmfh.bayern.de/service/finanzielle_hilfen/corona_2020/SteuererleichterungenCoronavirus.pdf

Der Antrag erfolgt bei Ihrem zuständigen Finanzamt.

Fragen?

Ihr Ansprechpartner ist die Stundungs- und Erlassstelle im Finanzamt Coburg unter **09561 646 446**.

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-steuerliche-Massnahmen.html;jsessionid=213F13CC653A20C6CDCE85B508578A0D.delivery2-master>